

Besonderes Kirchgeld statt Kirchensteuer — eine faire Sache

Ihr Beitrag zur Solidargemeinschaft Kirche

Steuerentlastung
ab 2025



Rechtsgrundlage

- Das Besondere Kirchgeld wird von den evangelischen Landeskirchen im Rahmen der Einkommensteuer durch die Finanzverwaltung festgesetzt und erhoben.
- Das Bundesverfassungsgericht hat den gemeinsamen Lebensführungsaufwand als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt.



Besonderes Kirchgeld



Was ist das Besondere Kirchgeld?

Das Besondere Kirchgeld ist eine Form der Kirchensteuer. Mitglieder der evangelischen Landeskirche, deren Ehepartner nicht in der Kirche ist (bzw. nicht einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört), zahlen es anstelle der Kirchensteuer, wenn das Kirchenmitglied kein oder im Verhältnis zum Ehepartner geringeres eigenes Einkommen hat und eine gemeinsame Veranlagung gewählt wird.

Die Höhe des Besonderen Kirchgelds orientiert sich dabei an dem gemeinsamen Lebensführungsaufwand des Ehepaars – nicht am geringeren Einkommen des evangelischen Kirchenmitglieds.



Gut zu wissen

Ihr Kontakt zu uns

Weitere Informationen rund um die Kirchensteuer und die kirchlichen Finanzen erhalten Sie unter www.kirchensteuer-wirkt.de. Dort finden Sie auch diesen Flyer zum Download.

Kirchensteuertelefon: 0800 7137-137 (gebührenfrei)

kirchensteuer@ekiba.de (Baden)

kirchensteuer@elk-wue.de (Württemberg)

kirchensteuer@ekhn.de (Hessen-Nassau)

Kirchensteuer *wirkt!*

Erstaunlich.
Erlebbar.
Evangelisch.





Hand aufs Herz

Sie sind Mitglied einer Kirche, die Kirchensteuer erhebt; Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin nicht. Das bedeutet: Sie leben in einer glaubensverschiedenen Ehe.

Als Mitglied der evangelischen Landeskirche tragen Sie mit Ihrem finanziellen Beitrag zum Gelingen der christlichen Gemeinschaft und ihrer Dienste in der Gesellschaft bei. Sie ermöglichen es, dass Kirche Gutes bewirkt. DANKE!

Aber Hand aufs Herz, da gibt es etwas, das Sie sich fragen: Wie kommt Ihr Beitrag zur Kirche, das sogenannte „Besondere Kirchgeld“, zustande?

Die Antwort ist ganz einfach

Es zählt die Gemeinschaft, sprich der gemeinsame „Lebensführungsaufwand“ beider Ehepartner. Daher ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen die Grundlage für die Berechnung des Besonderen Kirchgelds, wie in Ihrem Fall die Kirchensteuer bezeichnet wird.

Das Besondere Kirchgeld ist kein Zuschlag zur Einkommensteuer, sondern eine eigenständige Art der Kirchensteuer, die je nach Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens nach Einkommensstufen ermittelt wird.

Weniger als gedacht

- Das Besondere Kirchgeld wird nur dann erhoben, wenn die Eheleute gemeinsam steuerlich veranlagt sind und das gemeinsam zu versteuernde Einkommen über (NEU) 50.000 € liegt.
- Das Besondere Kirchgeld beträgt zwischen 0,19 und 1,1 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens.
- Zusätzlich kann das Besondere Kirchgeld in unbeschränkter Höhe als Sonderausgabe beim Finanzamt geltend gemacht werden. Der tatsächliche Beitrag ist damit geringer als auf den ersten Blick angenommen.

Steuerentlastungen ab 2025

Die Einkommensgrenzen für das Besondere Kirchgeld sind zum Steuerjahr 2025 um 10.000 Euro angehoben worden. Das führt dazu, dass bis zu einem Fünftel der bislang Kirchgeld Zahlenden nun keines mehr zahlen und andere steuerlich entlastet werden.

nach Maßgabe des §51a Absatz 2 EStG ermitteltes gemeinsam zu versteuerndes Einkommen

Stufe	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	Jährliches Besonderes Kirchgeld in €
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600

Gemeinsame Lebensführung

Ein Beispiel: Julia und Christian Berg leben in einer glaubensverschiedenen Ehe. Ihr Leben gestalten und finanzieren sie gemeinsam – Beruf, Alltag und Freizeit.



Julia • 40 Jahre
 • arbeitet Teilzeit
 • **25.000 €** Jahreseinkommen (brutto)
 • Mitglied in der evangelischen Landeskirche

verheiratet

2 Kinder
 steuerlich zusammen veranlagt

Christian • 45 Jahre
 • arbeitet Vollzeit
 • **80.000 €** Jahreseinkommen (brutto)
 • kein Kirchenmitglied

105.000 € brutto
 Gemeinsames Jahreseinkommen
 ca. **65.200 €**
 Zu versteuerndes Jahreseinkommen *

Besonderes Kirchgeld:
 bisher 276 € /Jahr
NEU 156 € /Jahr

In einer Ehe ist es normal und fair, das Leben insgesamt zu teilen. Das gilt auch für Anschaffungen, Urlaube oder Mitgliedschaften nur eines Partners – denn die Ehe ist eine „Bedarfsgemeinschaft“. Deshalb orientiert sich die Höhe des Besonderen Kirchgelds an Julias wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die höher ist als das Einkommen von Julia allein.

Das Besondere Kirchgeld ist von der Steuer abzugsfähig. Die Steuerersparnis im konkreten Fall beträgt 87 Euro (bisher) bzw. 46 Euro (NEU).

*abzgl. Sozialversicherung, Werbungskosten, Kinderfreibeträge u. a.